

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

23. Dezember 2020  
/Del

---

**A 423 / 2020**

---

## **Kurzarbeitergeld: Pauschalierte Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tabellen mit den pauschalierten Nettoentgelten für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021 sind von der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht worden. Sie finden sie [hier](#) oder unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Finanzielle Hilfen und Unterstützung > Übersicht Kurzarbeitergeldformen > weitere Downloads:

- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2021, 67/60 Prozent](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2021, 77/70 Prozent](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2021, 87/80 Prozent](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes – Auszubildende bis 325 Euro brutto 2021, 67/60 Prozent](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes – Auszubildende bis 325 Euro brutto 2021, 77/70 Prozent](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes – Auszubildende bis 325 Euro brutto 2021, 87/80 Prozent](#)

Die Tabellen werden nicht mehr im Wege der Verordnung durch das Bundesarbeitsministerium bekannt gemacht, sondern nur noch durch die BA. Die Werte der Tabellen sind für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu Grunde zu legen.

Der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III ist bereits am 23. November 2020 vom Bundesarbeitsministerium im Bundesanzeiger ([BANz AT 23.11.2020 B1](#)) veröffentlicht worden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)